

Information 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Sozialversicherungen – Beiträge ab 2022	1
1.1	AHV/ALV	1
	Beiträge Nichterwerbstätige.....	1
	Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne	1
	AHV-Renten	1
	Ausbildungszulagen	2
1.2	Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)	2
	Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule)	2
	Gebundene Vorsorge (3. Säule).....	2
2	AHV-Rentenreform – Was ist beschlossen?.....	3
3	Pensionskassen-Reform: Was ist geplant?.....	4
3.1	Die wichtigsten Punkte der BVG-Reform 2022:.....	4
3.2	Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6 Prozent	4
3.3	Halbierung des Koordinationsabzugs.....	4
3.4	Ältere Arbeitnehmer zahlen weniger, jüngere mehr Beiträge.....	4
3.5	Übersicht Sparbeiträge vom BVG-pflichtigen Lohn	4
3.6	Solidarischer Rentenzuschlag	4
4	Neues Aktienrecht: Die wesentlichen Änderungen.....	5
4.1	Kapitalverlust - Sanierung.....	5
4.2	Interimsdividenden.....	5
4.3	Organhaftung	5
4.4	Beabsichtigte Sachübernahmen	5
4.5	Inkraftsetzung.....	5
5	Neues Erbrecht ab 1.1.2023 – Das müssen Sie wissen!.....	6
6	News aus der Steuerverwaltung:.....	7
6.1	Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung beim Steueramt	7
6.2	Erhöhung Privatanteil Geschäftsfahrzeuge.....	7
6.3	Liegenschaftsunterhaltskostenabzug bei Energie- und Umweltschutzmassnahmen und Rückbaukosten in Zusammenhang mit einem Ersatzbau	7
6.4	Steuerliche Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen (Auflösung/Änderung Hypothek)	7
	a) Bei Anpassung der Hypothekar-Konditionen	7
	b) Bei Wechsel der Hypothek zu einer anderen Bank	7
	c) Bei Veräusserung der Liegenschaft.....	7

7	Mehrwertsteuer	8
7.1	Erhalt von Covid-19-Beiträgen und -Subventionen: Keine Vorsteuerkürzung	8
7.2	Erhöhung Privatanteil Geschäftsfahrzeuge.....	8
8	Abschaffung Eigenmietwert	9
8.1	Ausgangslage	9
8.2	Der Bundesrat unterstützt die Abschaffung	9
9	Versicherungsrecht: Neuerungen ab 1.1.2022	10
9.1	Kündigung und Widerruf	10
9.2	Verlängerte Verjährungsfrist	10
10	Datenschutz – worauf muss ich achten?	11
10.1	Was ist die DSGVO überhaupt und betrifft mich diese als Unternehmer in der Schweiz?	11
10.2	Ich habe ein Schweizer Unternehmen, gilt für mich auch die DSGVO der EU?	11
10.3	Welche Bereiche eines Unternehmens betrifft diese neue Datenschutzbestimmung? .	11
	Im Direktmarketing:.....	11
	An Events:.....	11
	Im Web:	11

1 Sozialversicherungen – Beiträge ab 2022

1.1 AHV/ALV

An den Lohnabzügen für das Jahr 2022 hat sich gegenüber dem Vorjahr nichts geändert. Diese betragen:

Beiträge Unselbständigerwerbende	Total	Arbeitnehmer- beitrag
AHV	8.70%	4.35%
IV	1.40%	0.70%
EO	<u>0.50%</u>	<u>0.25%</u>
Total vom AHV-Bruttolohn	10.60%	5.30%
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen)	2.20%	1.10%
ALV (ab CHF 148'201 Jahreseinkommen)	1.00%	0.50%

Jeweils zuzüglich FAK-Beiträge und Verwaltungskostenzuschläge je nach Ausgleichskasse zu Lasten Arbeitgeber.

Beiträge Nichterwerbstätige

Die Mindestbeiträge der Nichterwerbstätigen für AHV/IV/EO betragen neu CHF 503 pro Jahr. Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als erwerbstätig gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 1'000 pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat.

Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne

Die Beitragsbefreiung auf geringfügigen Löhnen bleibt bei CHF 2'300 unverändert. Das heisst, dass Löhne bis CHF 2'300 pro Jahr nicht der AHV/ALV unterliegen. Für darüber liegende Löhne muss zwingend die gesamte Lohnsumme abgerechnet werden.

AHV-Renten

Die Renten für das 2022 verändern sich folgendermassen:

Minimale Rente (Alleinstehende)	CHF 1'195
Maximale Rente (Alleinstehende)	CHF 2'390
Minimale Rente (Ehepartner)	CHF 2'390
Maximale Rente (Ehepartner)	CHF 3'585

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen für das 2022 betragen unverändert:

Kantone SG/AR	CHF	230
Kanton AI	CHF	230
Kanton TG	CHF	200

Ausbildungszulagen

Die Ausbildungszulagen für das 2022 betragen unverändert:

Kantone SG/AR/AI/TG	CHF	280
---------------------	-----	-----

1.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)

Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule)

Der Grenzbetrag ab 01.01.2022 für die berufliche Vorsorge beträgt unverändert:

Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF	21'510
Koordinationsabzug	CHF	25'095
Mindestverzinsung 2022		1%

Gebundene Vorsorge (3. Säule)

Höchstabzug für Unselbständigerwerbende	CHF	6'883
Höchstabzug für Selbständigerwerbende maximal (20% vom Reingewinn)	CHF	34'416

Handlungsbedarf: Einzahlung nicht vergessen

2 AHV-Rentenreform – Was ist beschlossen?

Die AHV-Reform steht. Mit dieser sollen die Renten für die nächsten Jahre gesichert werden. Wegen der Alterung der Bevölkerung benötigt die AHV bis 2030 26 Milliarden Franken. In den vergangenen Jahren sind alle Bemühungen, die AHV zu sanieren, gescheitert.

Die nun parlamentarisch unter Dach und Fach gebrachte Reform kombiniert ein ganzes Bündel von Massnahmen. **Das Rentenalter für Frauen wird von 64 auf 65 erhöht.**

Bei neun Frauenjahrgängen, die von dieser Erhöhung betroffen sind, wird die Anhebung kompensiert. Falls die Reform im Jahr 2023 in Kraft tritt, sind das Frauen der Jahrgänge 1960 bis 1968.

Die neun Jahrgänge der Frauen erhalten den Ausgleich auf ihre Rente lebenslang. Der Ausgleich wird nach früheren Einkommen abgestuft und beträgt maximal Fr. 160 pro Monat.

Sie können ihre Rente ab dem regulären Rentenalter beziehen und erhalten einen Zuschlag, oder sie können die Rente vorbezahlen und haben einen kürzeren Kürzungssatz als die nicht betroffenen Frauen.

Die Frauen können die Rente ab dem 62igsten Altersjahr auch vorbezahlen. In diesem Fall werden die Renten gekürzt, allerdings in geringerem Mass als bisher.

Dieses Kompensationsmodell wird von 2024 bis 2032 Kosten in Höhe von rund 3,252 Milliarden Franken verursachen. Dies entspricht etwa einem Drittel der Einsparungen, die durch die Erhöhung des Rentenalters erzielt werden. Um diese Ausgleichsmassnahmen zu finanzieren, **wird die Mehrwertsteuer von heute 7,7 Prozent um 0,4 Prozentpunkte angehoben.** Diese Massnahme soll etwa 1,4 Milliarden Franken pro Jahr einbringen.

Umstritten war die Frage, ob der Gewinn der Schweizerischen Nationalbank aus den Negativzinsen zur Finanzierung der AHV verwendet werden soll. Das Parlament sprach sich schliesslich wegen der Unabhängigkeit der Bank dagegen aus.

Linke sind nicht zufrieden

Vertreterinnen und Vertreter der Linken kritisieren die Anhebung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre. Die AHV werde auf dem Buckel der Frauen stabilisiert, hiess es etwa. SP und Grüne wollen das Gesetz in der Schlussabstimmung ablehnen und **das Referendum ergreifen.**

3 Pensionskassen-Reform: Was ist geplant?

3.1 Die wichtigsten Punkte der BVG-Reform 2022 (Stand 2021)

Die zweite Säule ist die wichtigste Stütze der Altersfinanzierung in der Schweiz. Klar ist, dass diese aufgrund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung reformiert werden muss. Während die AHV-Reform (1. Säule) auf einem guten Weg ist, geht es mit der Reformation der 2. Säule langsam voran. Folgende Änderungen sind geplant und stehen zur Diskussion:

3.2 Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6 Prozent

Dies betrifft Altersbeiträge aus dem obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (BVG), also Löhne bis maximal 85'320 Franken. Eine solche Senkung ist an der Urne bereits zweimal gescheitert. Mit dem Vorschlag gingen rund 12 Prozent der Rente verloren.

Ein Beispiel: Bei einem angesparten Altersguthaben von 300'000 Franken beim Pensionierungszeitpunkt würde sich durch den tieferen Umwandlungssatz die jährliche Rente von 20'400 auf 18'000 Franken reduzieren.

3.3 Halbierung des Koordinationsabzugs

Der Koordinationsabzug bestimmt den versicherten Lohn und beträgt aktuell 24'885 Franken. Dieser soll nun auf 12'443 Franken halbiert werden. Das würde für höhere Beiträge in die Pensionskasse sorgen. Schlussendlich kommt diese Massnahme vor allem Teilzeitbeschäftigten – was häufig Frauen sind – und Arbeitnehmern mit tiefem Einkommen zugute, die so später einmal mehr Rente erhalten werden.

Ein Beispiel: Wer 80'000 Franken verdient, hat abzüglich dem Koordinationsabzug einen versicherten Lohn von 55'115 Franken, worauf er Beiträge für die Vorsorge leistet. Neu würde der versicherte Lohn höhere 67'557 Franken betragen. Dadurch zahlt die Person mehr in die zweite Säule ein, was das Altersguthaben und schlussendlich die Rente erhöht.

3.4 Ältere Arbeitnehmer zahlen weniger, jüngere mehr Beiträge

Die Altersgutschriften sollen angepasst werden. Neu bezahlen ältere Arbeitnehmende ab Alter 45 weniger Lohnbeiträge (14 Prozent des Lohnes) als bisher. Umgekehrt muss die jüngere Generation von Alter 25 bis 34 etwas mehr einzahlen (9 Prozent des Lohnes). Das könnte die Chancen älterer Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt etwas verbessern, da deren Arbeitgeber für sie bisher höhere Lohnbeiträge leisten mussten. Konkret ändern sich die zu leistenden Beiträge wie folgt:

3.5 Übersicht Sparbeiträge vom BVG-pflichtigen Lohn

Alter	bisher	neu
25 bis 34 Jahre	7%	9%
35 bis 44 Jahre	10%	9%
45 bis 54 Jahre	15%	14%
55 bis 64/65 Jahre	18%	14%

3.6 Solidarischer Rentenzuschlag

Rentnern soll künftig eine fixe Zusatzrente ausbezahlt werden. Dieser Zuschlag soll über zusätzliche 0,5 Lohnprozent auf AHV-pflichtige Jahreseinkommen bis 853'200 Franken finanziert werden. Ziel ist es, das Rentenniveau der Übergangsgeneration zu halten und die Renten für tiefere Einkommen und Teilzeitbeschäftigte sofort zu verbessern. Vorgesehen ist eine Übergangsgeneration (nächste 15 Jahre), die einen garantierten Zuschlag erhält. Danach soll der Bundesrat jährlich die Höhe des Rentenzuschlages abhängig von den vorhandenen Mitteln festlegen.

4 Neues Aktienrecht: Die wesentlichen Änderungen

4.1 Kapitalverlust - Sanierung

Bei einem hälftigen Kapitalverlust nach Art. 725a OR hat der Verwaltungsrat weiterhin die Pflicht, diesen zu beseitigen, jedoch muss nicht mehr zwingend eine Generalversammlung einberufen werden. Neu ist, dass bei betroffenen Gesellschaften zwingend eine eingeschränkte Revision über die letzte Jahresrechnung durchgeführt werden muss, auch wenn die Gesellschaft das sogenannte Opting-out gewählt hat.

Neu ist auch, dass bei einer Überschuldung die Toleranzfrist mit 90 Tagen zur Beseitigung der Überschuldung gesetzlich fixiert ist. Entsprechend empfehlen wir dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsführung der GmbH, bei Betroffenheit die Gesellschaft frühzeitig zu sanieren, damit keine zusätzlichen Prüfkosten anfallen und die Fristen eingehalten sind.

4.2 Interimsdividenden

Die von der Praxis schon lange geforderte Möglichkeit der Zwischen- oder Interimsdividende Gewinnausschüttung aus dem laufenden Gewinn ist neu ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Ist eine solche Zwischendividende gewünscht, muss sie durch die Generalversammlung beschlossen werden. Auf die Prüfung durch die Revisionsstelle kann bei Gesellschaften mit Opting-out oder bei den Übrigen, falls alle Aktionäre der Ausschüttung zustimmen sowie die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden, verzichtet werden. Wie eine solche Zwischendividende in der Jahresrechnung zu erfassen ist, wenn das erst später bekannte Jahresergebnis in Summe negativ ist, wird noch festzulegen sein. Ausserordentliche Dividenden können weiterhin aus dem Gewinnvortrag der Vorjahre ausgeschüttet werden.

4.3 Organhaftung

Die Verjährung bei Verantwortlichkeitshaftung wird von fünf auf drei Jahre verkürzt. Organe sind Verwaltungsrat, Revisionsstelle und Generalversammlung.

4.4 Beabsichtigte Sachübernahmen

Die beabsichtigte Sachübernahme von Aktionären oder diesen nahe stehenden Personen gilt als Tatbestand einer qualifizierten Gründung oder Kapitalerhöhung und muss mit einem Prüfbericht bestätigt und in den Statuten ausgewiesen werden. Neu sind ein solcher Prüfbericht und eine statutarische Abbildung nur noch bei einer gemischten Sacheinlage und Sachübernahme pflichtig. Ansonsten entfällt dieser Zusatzaufwand.

4.5 Inkraftsetzung

Das neue Aktienrecht wird voraussichtlich ab 2023 in Kraft gesetzt.

Bei Fragen wenden Sie sich an uns.

5 Neues Erbrecht ab 1.1.2023 – Das müssen Sie wissen!

Der Bundesrat hat entschieden, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Mit dem neuen Recht haben Sie die Möglichkeit, über einen grösseren Teil Ihres Nachlasses frei zu verfügen als bisher. Eine der grössten Änderungen ist die Anpassung der Pflichtteile. So haben Eltern neu keinen Pflichtteilsanspruch mehr. Der Pflichtteil der Kinder wird reduziert.

Erben	Gesetzliche Pflichtteile	Pflichtteile	Frei verfügbare Quote	Pflichtteile neu	Frei verfügbare Quote neu
Ehepartner*	1/2	1/4	3/8	1/4	1/2
Nachkommen	1/2	3/8		1/4	
Nur Nachkommen	1/1	3/4	1/4	1/2	1/2
Ehepartner*	3/4	3/8	1/2	3/8	5/8
Vater	1/8	1/16		-	
Mutter	1/8	1/16		-	
Ehepartner*	3/4	3/8	5/8	3/8	5/8
Geschwister	1/4	-		-	
1 Elternteil	1/2	1/4	3/4	-	1/1
Geschwister	1/2	-		-	

*auch eingetragene Partner/innen

Insbesondere bei Patchworkfamilien, bei Konkubinatspaaren oder für eine Nachfolgeregelung bei einem Familienunternehmen kann diese neue Flexibilität die Regelung im Todesfall erleichtern.

Um die Vorteile des neuen Erbrechts zu nutzen, müssen Sie ein Testament (handschriftlich) oder einen Erbvertrag (öffentlich beurkundet) verfassen. Bereits bestehende Regelungen in Testamenten / Erbverträge sollten überprüft werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an uns.

6 News aus der Steuerverwaltung:

6.1 Vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung beim Steueramt

Neu kann ab Januar 2022 die Steuererklärung mit allen notwendigen Beilagen vollständig digital ohne Unterschrift mit der Deklarations-Software Taxes eingereicht werden. Der Ausdruck von Formularen und die Unterzeichnung einer Quittung ist bei einer digitalen Einreichung nicht mehr notwendig. eFiling ermöglicht die papierlose Steuererklärung.

6.2 Erhöhung Privatanteil Geschäftsfahrzeuge

Erhöhung der Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen auf 0.9 % (bisher 0.8 %) pro Monat bzw. 10.8 % pro Jahr (Art. 18 StV). Neu muss der Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis nicht mehr angegeben werden. Ein Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg entfällt.

6.3 Liegenschaftsunterhaltskostenabzug bei Energie- und Umweltschutzmassnahmen und Rückbaukosten in Zusammenhang mit einem Ersatzbau

Den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzbau. Investitionen in Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, aufgrund eines Minus-Reineinkommens steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

6.4 Steuerliche Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen (Auflösung/Änderung Hypothek)

a) Bei Anpassung der Hypothekar-Konditionen

Das Hypothekarverhältnis mit dem bisherigen Kreditgeber besteht weiter, es kommt aber vor Ablauf der Vertragsdauer zur Änderung des ursprünglichen Hypothekarvertrages, weshalb der Kreditgeber eine Vorfälligkeitsentschädigung erhebt. Es besteht ein Konnex zwischen der ursprünglichen Hypothekarschuld und der Vorfälligkeitsentschädigung. Die Vorfälligkeitsentschädigung hat damit primär Entgeltcharakter, weshalb diese als Schuldzinsen abzugsfähig sind.

b) Bei Wechsel der Hypothek zu einer anderen Bank

Der Hypothekarvertrag mit dem bisherigen Kreditinstitut wird vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst. Der Schuldner geht einen neuen Hypothekarvertrag mit einer anderen Bank. Der erforderliche Konnex zwischen der ursprünglichen Hypothekarschuld und der Vorfälligkeitsentschädigung entfällt. Eine Gleichstellung der Vorfälligkeitsentschädigung mit Schuldzinsen rechtfertigt sich nicht.

Ein Abzug bei der Einkommenssteuer ist nicht möglich. Ebenso ist ein Abzug bei der Grundstückgewinnsteuer ausgeschlossen, da die Aufwendung nicht untrennbar mit der Veräusserung des jeweiligen Grundstücks verbunden ist.

c) Bei Veräusserung der Liegenschaft

Der Hypothekarvertrag mit dem bisherigen Kreditgeber wird zwecks unbelasteten Verkaufs vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst. Der erforderliche Konnex zwischen der ursprünglichen Hypothekarschuld und der Vorfälligkeitsentschädigung entfällt. Eine Gleichstellung der Vorfälligkeitsentschädigung mit Schuldzinsen rechtfertigt sich nicht. Ein Abzug bei der Einkommenssteuer ist nicht möglich.

Die Vorfälligkeitsentschädigung ist aber bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten zu berücksichtigen (BGE 143 II 382) und kann bei der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden.

7 Mehrwertsteuer

7.1 Erhalt von Covid-19-Beiträgen und -Subventionen: Keine Vorsteuerkürzung

Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand qualifizieren sich als Subventionen, welche grundsätzlich die Abrechnung einer Vorsteuerkürzung erfordern. Daran hatte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu Beginn auch festgehalten. Mit Publikation vom 7. Mai 2021 stellte die ESTV dann jedoch klar, dass aufgrund der ausserordentlichen Situation Covid-19-Beiträge keine Vorsteuerkürzungen nach sich ziehen, sofern deren gesetzliche Grundlage auf Covid-19-Massnahmen beruhen und seit dem 1. März 2020 ausgerichtet wurden. Die Covid-19-Beiträge sind in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 910 (andere Mittelflüsse) zu deklarieren.

Wurden bereits Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von Covid-19-Beiträgen abgerechnet, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung rückgängig gemacht werden.

7.2 Erhöhung Privatanteil Geschäftsfahrzeuge

Per 1. Januar 2022 wird im Bereich der direkten Bundessteuer die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von 0,8 % auf 0,9 % erhöht. Die ESTV beabsichtigt daher, auch die Pauschale zur Ermittlung des steuerpflichtigen Privatanteils für Mehrwertsteuerzwecke auf 0,9 % zu erhöhen. Ein entsprechender Entwurf wurde am 2. November 2021 publiziert.

Personenwagen über ca. Fr. 150'000 gelten als Luxusfahrzeuge. Der Privatanteil muss in diesen Fällen entsprechend erhöht werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an uns.

8 Abschaffung Eigenmietwert

8.1 Ausgangslage

Die Besteuerung des Eigenmietwerts ist nach Volksauffassung grundsätzlich sonderbar, weil damit ein fiktives Einkommen besteuert wird. Kaum ein anderes Land kennt ein vergleichbares System.

8.2 Der Bundesrat unterstützt die Abschaffung

Der Bundesrat stellt folgende Anträge bezüglich der Besteuerung des Eigenmietwertes:

- Vollständiger Systemwechsel (auch Wegfall des Eigenmietwerts auf Zweitliegenschaften wie z.B. Ferienwohnungen)
- Schuldzinsenabzug beibehalten, sofern Zwecks Erzielung eines steuerbaren Einkommens
- Energiespar- und Umweltschutzabzüge bis längstens 2050 beibehalten

Im Gegenzug zur Abschaffung des Eigenmietwertes sollen alle weiteren Abzüge im Zusammenhang mit dem selbstgenutzten Wohneigentum am Hauptwohnsitz auf Bundesebene gestrichen werden. Dies betrifft den Abzug der sogenannten Gewinnungskosten wie Unterhaltskosten, Kosten für die Instandstellung neu erworbener Liegenschaften, Versicherungsprämien und Kosten der Verwaltung durch Dritte sowie die Abzüge für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen und die Kosten für den Rückbau. Die Kommission will jedoch den Kantonen die Kompetenz geben, diese Abzüge im kantonalen Steuerrecht weiterhin zuzulassen.

Der Ständerat hatte in der Herbstsession 2021 einer entsprechenden Vorlage mit 20 zu 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Also sehr knapp. Das Geschäft geht nun in den Nationalrat. Eine Prognose zum weiteren Zeitplan ist schwierig. Im Nationalrat, bzw. in der vorberatenden Kommission für Wirtschaft und Abgaben, wird vor allem der Abzug von Schuldzinsen weiterhin zu reden geben.

9 Versicherungsrecht: Neuerungen ab 1.1.2022

Das Versicherungsrecht wird per 1.1.2022 revidiert und bringt einige nennenswerten Verbesserungen für Kundinnen und Kunden. Einige wichtige Änderungen zur heutigen Ausgangslage sind folgende:

9.1 Kündigung und Widerruf

Obwohl schon heute in vielen mehrjährigen Versicherungsverträgen ein jährliches Kündigungsrecht eingeräumt bzw. vereinbart wurde, gilt für die Zukunft, dass auch Verträge mit langer Laufzeit auf Ablauf des dritten Versicherungsjahres gekündigt werden können. Bei Krankenkassen-Zusatzversicherungen kann nur der Kunde und nicht auch die Kasse selber den Vertrag auflösen.

Neu wird nun auch für Versicherungsverträge ein Widerrufsrecht von 14 Tagen eingeführt, sodass ein wenig überlegter Versicherungsabschluss somit rückgängig gemacht werden kann. Der Versicherungsnehmer muss spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherer mitteilen oder seine Widerrufserklärung der Post übergeben.

9.2 Verlängerte Verjährungsfrist

Bis anhin mussten Ansprüche aus Versicherungsverträgen, sei dies ein Wasserschaden, ein Schaden an der Fensterscheibe des Nachbarn durch das spielende Kind usw. beim Versicherer innert zwei Jahren seit Eintritt des Ereignisses geltend gemacht werden, ansonsten sie als verjährt galten.

Zwar konnte vom Versicherer eine sogenannte Verjährungseinrede-Verzichtserklärung (z.B. für weitere zwei Jahre) verlangt oder auch andere die Frist unterbrechende Massnahmen getroffen werden. Neu wurde diese Frist (ausgenommen in der Krankentaggeldversicherung) auf fünf Jahre erhöht.

10 Datenschutz – worauf muss ich achten?

10.1 Was ist die DSGVO überhaupt und betrifft mich diese als Unternehmer in der Schweiz?

Die DSGVO ist nichts anderes als eine **DatenSchutzGrundVerOrdnung** (DSGVO). Sie bestimmt neu den Datenschutz in der ganzen EU. Die Idee hinter der DSGVO ist es, die Rechte von EU-Bürgern im Hinblick auf die Verwendung ihrer Daten zu stärken, zudem sollten Unternehmen bewusster mit personenbezogenen Daten umgehen und ein allfälliger Missbrauch soll verhindert werden.

Kurz zusammengefasst bedeutet dies, sobald Daten eines Besuchers der Webseite gespeichert werden, greift die DSGVO. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu wissen, dass es sich nur um für geschäftliche Zwecke gespeicherte Daten handelt. Bei Verstoss können empfindliche Bussen ausgesprochen werden.

10.2 Ich habe ein Schweizer Unternehmen, gilt für mich auch die DSGVO der EU?

Den Vorgaben der DSGVO sind auch Unternehmen aus der Schweiz unterstellt, welche Waren oder Dienstleistungen an Kunden aus der EU anbieten und in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten speichern und bearbeiten.

Beispiel: Peter Müller hat einen kleinen Online-Shop und verkauft Produkte nach Deutschland. Die Kunden, welche seine Seite besuchen, kommen meist von Google. Zudem speichert er gewisse Daten bei sich, um die Kunden noch besser bedienen zu können. Für Peter Müller gilt somit die DSGVO der EU, er muss sich daranhalten.

10.3 Welche Bereiche eines Unternehmens betrifft diese neue Datenschutzbestimmung?

Es betrifft eigentlich fast alle Prozesse im Bereich Verkauf und Marketing. Je nach Situation eines Unternehmens und deren Geschäftsprozesse kann es auch die Personalabteilung betreffen. **Einige Beispiele:**

Im Direktmarketing:

Für Newsletter muss das sogenannte Opt-in Verfahren angewendet werden, d.h., dass der Empfänger eines Newsletters diese ausdrücklich verlangt. Bei online erhobenen Formulardaten ist ebenfalls eine ausdrückliche Einwilligung nötig, damit die Daten gespeichert werden dürfen.

An Events:

Bilder und Videos an öffentlichen Veranstaltungen in der EU sind hier das Thema. Eine Einwilligung der fotografierten Personen war bisher schon Pflicht. Wurde aber aus praktischen Gründen selten bis nie eingeholt. Mit der neuen DSGVO ändert sich hier nichts Wesentliches. Es ist aber empfehlenswert das Unternehmen an öffentlichen Veranstaltungen bereits bei der Anmeldung informieren, dass Bilder und Videos gemacht werden und wo diese dann veröffentlicht werden.

Im Web:

Ein Web-Shop bzw. eine Webseite muss in der heutigen Zeit mittels SSL verschlüsselt sein, damit dieser als sicher gilt. Ein Impressum ist in der Schweiz schon seit dem 01. April 2012 Pflicht, wird aber mit der DSGVO noch wichtiger. Neu müssen auch die Betreiber der Webseite mit Namen und Kontaktdaten ersichtlich sein. In der Datenschutzerklärung muss deklariert werden, welche Tools verwendet werden, um online Daten zu sammeln. Zudem muss der Besucher der Webseite über die Verwendung von Cookies informiert werden. Ein wichtiger und entscheidender Punkt in der Datenschutzverordnung für Webseiten von Schweizer Unternehmen ist Folgender: Produkte und Dienstleistungen, welche nicht offensichtlich in der EU angeboten werden, unterliegen nicht der DSGVO.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre rechtliche Situation diesbezüglich zu prüfen und nötigenfalls eine Einwilligungserklärung durch Ihre EU-Kunden unterzeichnen zu lassen.